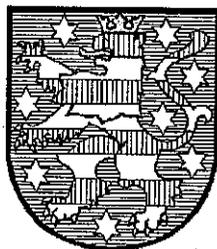


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

N

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.**- Klägerin -****gegen**die Landeshauptstadt Erfurt
Rechtsamt 30,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Barfüßerstraße 17 b, 99111 Erfurt,**- Beklagte -****wegen**

Aufenthaltserlaubnis

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Meinhardt,
die Richterin am Verwaltungsgericht Fräßle und
die Richterin Korfsmeyer sowie
den ehrenamtlichen Richter Frank und
die ehrenamtliche Richterin Gubitz

ohne mündliche Verhandlung am **14. Juni 2022** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen. Der Bescheid der Beklagten vom 30.12.2019 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Von den Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte je die Hälfte.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Vollstreckungsschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweilige Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

Die Klägerin begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Mutter einer deutschen Staatsangehörigen.

Die am 1987 in Hanoi geborene Klägerin ist vietnamesische Staatsangehörige und reiste nach eigenen Angaben im Dezember 2017 in die Bundesrepublik ein, ohne im Besitz eines hierfür erforderlichen Visums zu sein.

Am 02.10.2018 hat die Klägerin eine Tochter geboren, die aufgrund ihrer durch Vaterschaftstest (im Februar 2019) belegten Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Auf ein Ende Oktober 2018 eingeleitetes Asylverfahren der Klägerin und ihrer neu geborenen Tochter wurden deren Asylanträge mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flücht-

linge vom 19.11.2018 als offensichtlich unbegründet (nach § 30 Abs. 2 AsylG) abgelehnt, nachdem die Klägerin lediglich wirtschaftliche Gründe für ihre Ausreise geltend gemacht hatte. Seit dem 04.12.2018 ist die Klägerin vollziehbar ausreisepflichtig. Mit am 31.01.2019 rechtskräftigen Strafbefehl vom 01.11.2018 wurde sie wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt zu einer Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen verurteilt.

Der Klägerin wurden ab dem 22.01.2019 Duldungen nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteilt.

Am 09.04.2019 beantragte die Klägerin unter Vorlage der Geburtsurkunde ihres Kindes die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 27, 28 Abs. 1 AufenthG.

Mit Schreiben vom 09.10.2019 wurde sie zu der beabsichtigten Ablehnung des Antrags wegen Vorliegens einer Titelerteilungssperre nach § 10 Abs. 3 AufenthG angehört. Sie wurde in Kenntnis gesetzt, dass die Beklagte eine Aufenthaltserlaubnis allein nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilen dürfe, jedoch allein für den Fall der Unzumutbarkeit der Nachholung des Visumsverfahrens, der nicht gesehen werde. Es sei der Klägerin zuzumuten, eine zeitweilige familiäre Trennung in Kauf zu nehmen. Auf die Möglichkeit der Erteilung einer Vorabzustimmung zur Visumserteilung für den Fall der Ausreise wurde hingewiesen.

Seitens des Bevollmächtigten der Klägerin erfolgte am 12.12.2019 eine schriftliche Stellungnahme, auf die verwiesen wird.

Mit Bescheid vom 30.12.2019 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Aufgrund der unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrags der Klägerin bestehe für sie eine Titelerteilungssperre vor der Ausreise. Ihr dürfe davor lediglich eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus humanitären Gründen erteilt werden, es sei denn es bestehe ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Dies sei jedoch nur bei einem strikten Rechtsanspruch gegeben, nicht wenn die Norm ein Ermessen eröffne, von einer Erteilungsvoraussetzung auch abzusehen. Für den bei Vorliegen aller sonstigen Erteilungsvoraussetzungen sich im Fall der Klägerin aus § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG ergebenden Rechtsanspruch fehle es jedoch am erforderlichen Visumsverfahren. Davon könne zwar im Ermessen der Behörde abgesehen werden, damit sei jedoch kein strikter Rechtsanspruch verbunden. Ob wegen der unerlaubten Einreise, die auch strafrechtlich bereits geahndet sei, zudem ein Ausweisungsinteresse bestehe, könne dahingestellt bleiben. Auch könne eine Aufenthaltserlaubnis nicht nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden, weil es grundsätzlich zumutbar sei, die Klägerin auf die Nachholung des Visumsverfahrens durch kurzzeitige Ausreise zu verweisen, weil dies auch in ihrem Einzelfall

zumutbar sei und insoweit auch mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Familie vereinbar sei. Ein rechtliches Ausreisehindernis liege damit nicht vor.

Der Bescheid wurde dem Bevollmächtigten der Klägerin am 07.01.2020 zugestellt.

II.

Am 21.01.2020 hat die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben lassen. Sie lässt beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 30.12.2019 zu verpflichten, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 Ziff. 3 AufenthG,

hilfsweise nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen.

Bei dem Anspruch nach § 28 AufenthG handele es sich nicht um einen ermessengebundenen Anspruch, so dass die Titelerteilungssperre des § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nach dessen Satz 3 nicht greife. Wenn die Behörde nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nach Ermessen entscheiden könne, ob sie von einer allgemeinen Erteilensvoraussetzung absehen werde oder müsse, dann sei mit der Entscheidung, von dieser Voraussetzung abzusehen, ein gebundener Anspruch gegeben. Auf der Rechtsfolgenseite der Norm müsse dann der Titel erteilt werden. Damit für § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG noch ein Anwendungsbereich bleibe, müsse diese Regelung so verstanden werden, dass von der Voraussetzung der Einreise mit einem Visum jedenfalls dann abgesehen werden müsse, wenn alle anderen Erteilungsvoraussetzungen vorliegen und die Nachholung auf einen unverhältnismäßigen bloßen Formalismus hinausliefe. Dies sei hier der Fall. Im Übrigen werde auf die Rechtsprechung des VG Berlin (Urteil vom 22.04.2021, - 29 K 206/20) zur Herleitung eines Aufenthaltsrechtes aus Art. 20 AEUV verwiesen. Die dort dargelegten Rechtsgedanken seien auf die Prüfung des § 5 Abs. 2 AufenthG übertragbar.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis stehe bereits die Titelerteilungssperre aus § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG entgegen, da der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden sei. Die Ausnahmeregelung aus § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG komme der Klägerin nicht zugute. Zwar normiere § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG für ein ausländisches Elternteil eines deutschen

Kindes grundsätzlich einen solchen Anspruch, jedoch fehle es an einem Visumsverfahren, wovon nur im Ermessen der Behörde abgesehen werden könne. Damit fehle es an einem gebundenen, strikten Rechtsanspruch auf Erteilung im vorliegenden Fall. Daher komme gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG allein eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach Abschnitt 5, konkret nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht. Auch hier sei jedoch die allgemeine Erteilensvoraussetzung der Erfüllung der Visumpflicht zu beachten. Nachdem die Beklagte eine Vorabzustimmung zu erteilen bereit sei, belaufe sich die voraussichtliche Trennungszeit der Klägerin von ihrem Kind, soweit die Klägerin selbst alles für eine Beschleunigung Mögliche unternahme, nur auf eine überschaubare Dauer, ggf. sogar nur auf wenige Tage, wie das Auswärtige Amt auf Nachfrage mitgeteilt habe. Dies sei jedenfalls zumutbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- sowie die Behördenakte (1 Ordner) Bezug genommen.

Die Beteiligten haben sich mit Schriftsätzen vom 25.11.2021 und vom 19.03.2022 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO), ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts zwar keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Sie kann jedoch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG beanspruchen. Der Bescheid vom 30.12.2019 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO); im Übrigen, soweit die Beklagte einen Anspruch nach § 28 Abs. 1 AufenthG abgelehnt hat, ist der Bescheid jedoch rechtmäßig, so dass die Klage insoweit abzuweisen war.

1. Einem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 AufenthG steht die Titelerteilungssperre des § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG entgegen.

Nach § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag – wie der der Klägerin mit Bescheid vom 19.11.2018 – unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein

Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des fünften Abschnitts des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes, also aus humanitären Gründen, erteilt werden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug ist damit grundsätzlich ausgeschlossen.

Nach § 10 Abs. 3 S. 3 Halbs. 1 AufenthG findet die Titelerteilungssperre des § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG allerdings im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keine Anwendung. Die Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG erfasst nach obergerichtlicher Rechtsprechung nur strikte Rechtsansprüche auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben und bei denen alle zwingenden und regelhaften Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, weil nur dann der Gesetzgeber selbst eine Entscheidung über das zu erteilende Aufenthaltsrecht getroffen hat (BVerwG, U. v. 12.07.2016 - 1 C 23.15 -, juris Rn. 21; U. v. 10.12.2014 - 1 C 15.14 -, juris Rdn. 19; OVG Magdeburg, B. v. 10.06.2021 - 2 M 65/21 -, juris m. w.N.). Ansprüche aufgrund einer Ermessensvorschrift führen hingegen nicht zu einem gesetzlichen Anspruch im Sinne des § 10 Abs. 3 S. 3 Halbs. 1 AufenthG, und zwar auch dann nicht, wenn das Ermessen im Einzelfall „auf Null“ reduziert ist (vgl. BVerwG, U. v. 16.12.2008 - 1 C 37.07 -, juris Rn. 21). Auch Regelansprüche und Ansprüche aufgrund von Sollvorschriften führen nicht zu einem gesetzlichen Anspruch im Sinne des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 S. 3 Halbs. 1 AufenthG (vgl. BVerwG, U. v. 12.07.2016 - 1 C 23.15 -, juris Rn. 21).

Diese Ausnahme von der Titelerteilungssperre findet auf die Klägerin keine Anwendung, denn der Klägerin steht ein gesetzlicher - strikter - Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 AufenthG im Ergebnis nicht zu. Zwar liegen die besonderen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG ebenso vor wie auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG (1.1.). Jedoch fehlt es am Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung aus § 5 Abs. 2 AufenthG. Zwingende gesetzliche Vorgaben, wonach vom Vorliegen dieser Erteilungsvoraussetzung abzusehen wäre, sind im Fall der Klägerin nicht einschlägig (1.2.).

1.1 Die Klägerin erfüllt zwar die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 3 AufenthG. Danach ist die Aufenthaltserlaubnis dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Die Klägerin erfüllt daneben auch die erforderlichen allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 1 AufenthG. Auf eine Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne von § 5 Abs. 1

Nr. 1 AufenthG kommt es gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 dabei nicht an. Weitere Regelerteilungsvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt. Die Identität der Klägerin ist geklärt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG), sie erfüllt die Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 AufenthG) und ihr Aufenthalt beeinträchtigt oder gefährdet auch nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

1.2. Dem Anspruch der Klägerin auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht jedoch entgegen, dass die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht gegeben ist. Die Klägerin ist ohne ein erforderliches nationales Visum (§ 6 Abs. 3 AufenthG) in das Bundesgebiet eingereist.

1.2.1. Selbst wenn hiervon nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG abgesehen werden könnte, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sein sollten, kommt wegen der Titelerteilungssperre aus § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG für dieses in das Ermessen der Behörde gestellte Absehen von einer Erteilungsvoraussetzung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 AufenthG nicht in Betracht, da hiermit ein strikter gesetzlicher, also bereits vom Gesetzgeber vorgesehener Anspruch nicht vorliegt (vgl. auch Thür OVG, B. v. 01.08.2019 – 3 EO 276/19 –, Rn. 6, juris). Dies gilt selbst für den Fall, dass aufgrund des Vorliegens einer Unzumutbarkeit der Ausreise zum Zweck der Visumsnachholung eine Ermessenreduzierung „auf Null“ im Raum stünde. Denn die Norm ist ihrem Konzept nach eine Ermessensnorm, die die Möglichkeit des Absehens von einer allgemeinen Erteilungsvoraussetzung einräumt, und gewährt damit keinen vom Gesetzgeber vorgesehenen strikten Rechtsanspruch (BVerwG, U. v. 10.12.2014 - 1 C 15.14 - ; juris Rn. 19; OVG Magdeburg, B. v. 10.06.2021 – 2 M 65/21 –, juris). Dass ein solcher Ermessensanspruch nicht ausreichend ist, folgt aus dem eng auszulegenden Ausnahmecharakter des § 10 Abs. 3 Satz 3 1. HS AufenthG. Privilegiert werden sollen diejenigen Ausländer, bei denen ohne weitere Prüfung feststeht, dass sie einen Anspruch auf Gestattung des Daueraufenthalts im Bundesgebiet besitzen (BVerwG a.a.O.).

1.2.2. Die Klägerin kann auch nicht die Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Ausreise gemäß § 39 S. 1 Nr. 5 AufenthV im Bundesgebiet beantragen. Hiernach kann ein Ausländer über die im Aufenthaltsgesetz genannten Fälle hinaus einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen, wenn seine Abschiebung nach § 60a AufenthG ausgesetzt ist und er aufgrund einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Bundesgebiet oder der Geburt eines Kindes während seines Aufenthalts im Bundesgebiet einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben hat. Hiernach wäre von Gesetzes wegen auf die Visumseinholung vom Ausland aus zu verzichten mit der Folge, dass der Klägerin bei Erfüllung aller sonstiger

Regelerteilungsvoraussetzungen ein strikter Rechtsanspruch zustände. Unter dem in der Norm vorausgesetzten „Anspruch“ ist allerdings wiederum nur ein strikter Rechtsanspruch zu verstehen (BVerwG, U. v. 10.12.2014 - 1 C 15/14 -, juris, Rn. 15).

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 39 S. 1 Nr. 5 AufenthV ist auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz abzustellen (VG Meiningen, U. v. 14.04.2022, 8 K 494/21 Me; so auch: VG Aachen, U. v. 11.03.2021 - 8 K 1425/19 - juris Rn. 64-85; VG Karlsruhe U. v. 17.09.2020 - 3 K 7076/19 -, juris, Rn. 27; OVG Münster, B. v. 05.12.2011 - 18 B 910/11 -, juris, Rn. 11-19; OVG Münster, B. v. 08.12.2011 - 18 B 866/11, juris, Rn. 4; OVG Münster, B. v. 20.11.2017 - 18 B 1199/17 -, Rn. 14; OVG Hamburg, B. v. 16.11.2010 - 4 Bs 220/10 -, juris, Rn. 12-14; OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 23.08.2011 - OVG 3 S 87.11 -, juris, Rn. 3).

Die Klägerin erfüllt zwar dem Wortlaut nach die Voraussetzungen des § 39 Nr. 5 AufenthV, denn ihre Abschiebung ist aktuell ausgesetzt und sie hat auf Grund der Geburt ihres deutschen Kindes einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausübung der Personensorge erworben, da sie alle Regelerteilungsvoraussetzungen - mit Ausnahme derer, von der gerade abgesehen werden soll – erfüllt, wie später ausgeführt werden wird.

Die einschränkende Auslegung der Norm ergibt jedoch, dass die der Klägerin erteilte Duldung aufgrund der rechtlichen Unmöglichkeit ihrer Abschiebung wegen der Geburt eines deutschen Kindes nicht vom Tatbestand des § 39 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG erfasst sein soll und nicht zu einem Absehen vom Visumsverfahren führen soll.

Mit § 39 AufenthV hat der Verordnungsgeber Ausländer von der Durchführung des Visumverfahrens befreit, denen eine Ausreise zu diesem Zweck nicht möglich bzw. unzumutbar ist (§ 39 S. 1 Nr. 4 und 5 AufenthV) oder bei denen sich die Nachholung des Visumverfahrens aus seiner Sicht als bloße Förmerei darstellen würde, weil der Betroffene vor Beendigung seines rechtmäßigen Aufenthalts einen materiellen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel erworben hat, § 39 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 AufenthV (VG Aachen, U. v. 11.03.2021 - 8 K 1425/19 - juris, Rn. 73-75; OVG Münster, B. v. 05.12.2011 - 18 B 910/11 -, juris, Rn. 13). Ausweislich der Gesetzesmaterialien soll § 39 S. 1 Nr. 5 AufenthV auch der Verwaltungsvereinfachung dienen (so auch VG Aachen ebenda). Sobald eine Ermessensausübung aufgrund gesetzlicher Regelungen von vornherein ausscheidet, stelle eine Verweisung auf das Visumverfahren stets auch eine unnötige und kostenträchtige Belastung sowohl des Ausländers als auch der Auslandsvertretung dar,

während der Prüfungsumfang der Ausländerbehörde unabhängig vom Ort der Antragstellung derselbe bleibe (vgl. BR-Drs. 731/04, S. 183).

Allerdings kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Regelung des § 39 AufenthV das aus generalpräventiven Gesichtspunkten wichtige Regel-Ausnahme-Verhältnis der grundsätzlich bestehenden Pflicht zur Einholung eines Visums vor Einreise bereits im Ausland in sein Gegenteil verkehren wollte, indem durch Schaffung der in Nr. 5 genannten Tatsachen, insbesondere der Geburt eines deutschen Kindes, quasi automatisch die Visumpflicht umgangen werden könnte, weil dann ja grundsätzlich eine Duldung wegen der rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung zu erteilen sein wird.

In Rechtsprechung und Literatur werden insoweit unterschiedliche Auffassungen zu der Frage vertreten, ob § 39 Nr. 5 AufenthV auch Ausländer privilegiert, die allein vor dem Hintergrund einer Ehe oder eines deutschen Kindes geduldet werden. So wird von zahlreichen Obergerichten die auch von der Beklagten geteilte Auffassung vertreten, § 39 Nr. 5 AufenthV solle nur diejenigen Ausländer privilegieren, die sich mit einer Duldung im Bundesgebiet aufhalten **und sodann** hier die Ehe schließen bzw. deren deutsches Kind **danach** geboren wird, nicht aber diejenigen, denen eine Duldung nur erteilt wird, um ihnen die zeitlich unmittelbar bevorstehende Eheschließung oder die Führung einer ehelichen Lebensgemeinschaft zu ermöglichen oder weil eine Abschiebung wegen der Geburt eines deutschen Kindes aus rechtlichen Gründen (Art. 6 GG) nicht in Betracht kommt. Bei der von § 39 Nr. 5 AufenthV vorausgesetzten Aussetzung der Abschiebung müsse es sich folglich um eine solche handeln, die wegen anderer Abschiebungshindernisse als der (bevorstehenden) Eheschließung oder der Geburt eines Kindes erteilt worden sei (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 02.02.2018 – 13 PA 12/18 – juris; OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 17.01.2011 – 11 S 51.10 – juris, Rn. 10; OVG Hamburg B. v. 16.11.2010 – 4 Bs 220/10 – juris, Rn. 11; OVG Saarland, B. v. 22.07.2008 – 2 B 257/08 – juris, Rn. 12). Zur Begründung wird ausgeführt, andernfalls werde die Ehe oder Geburt „gewissermaßen doppelt berücksichtigt (...), nämlich im Rahmen der Feststellung der Abschiebungsvoraussetzung und zusätzlich zur Begründung des Anspruchs auf ein Aufenthaltsrecht. Damit aber würde die eigenständige rechtliche Bedeutung der vorangehenden Duldung entfallen. Privilegiert sollen jedoch nur die Ausländer werden, die sich hier mit Duldung aufhalten und sodann die Ehe schließen, nicht aber diejenigen, denen eine Duldung nur erteilt wird, um ihnen die zeitlich unmittelbar bevorstehende Eheschließung zu ermöglichen“ (OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 17.01.2011 - 11 S 51.10 -, juris, Rn. 10). Nach anderer Auffassung (VGH Mannheim, B. v. 05.03.2008 – 11 S 378/08 – juris, Rn. 11; mit ihm Hofman, in: Hofman, Ausländerrecht, 2.

Aufl. 2016 § 81 Rn. 22; jedenfalls zweifelnd auch Samel, in: Bergman/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl., § 5 Rn. 142) sei zwar die „Verfahrensduldung“ aus dem Anwendungsbereich von § 39 Nr. 5 AufenthV ausgenommen, weil es der Ausländer andernfalls in der Hand hätte, die tatbestandliche Voraussetzung selbst herbeizuführen (dieser Auffassung sind auch OVG Hamburg, U. vom 10.04.2014 – 4 Bf 19/13 – juris Rn. 62; B. v. 16.11.2010 – 4 Bs 220/10 – juris Rn. 10; OVG Münster, B. v. 05.12.2011 – 18 B 911/10 – BeckRS 2011, 56559; Sächsisches OVG, U. v. 16.10.2018 – 3 A 94/08 – juris, Rn. 29; BayVG, B. v. 07.01.2013 – 10 CE 13.36 – juris, Rn. 15; vgl. außerdem Engels, in: BeckOK Migrationsrecht, § 39 Rn. 18 m.w.N.). Eine weitergehende Einschränkung der Vorschrift komme allerdings nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift, der eine Differenzierung nach unterschiedlichen Duldungsgründen nicht zulasse, nicht in Betracht.

Die Kammer hält mit der überwiegenden Rechtsprechung (s.o.) eine einschränkende Auslegung der Norm für erforderlich. Ausschlaggebend ist hierbei für die Kammer, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis des Visumserfordernisses vor Einreise gerade für solche Fälle der ausdrücklichen Umgehung in sein Gegenteil verkehrt würde und der generalpräventive Aspekt der Abschreckung (vgl. BVerwG, U. v. 16.11.2010 – 1 C 17/9 –, juris, Rn. 19) durch das Erfordernis der Nachholung des Visumsverfahrens durch Ausreise und Wiedereinreise bei einschränkender Auslegung der Norm erhalten bleibt. Schließlich soll nach dem Willen des Gesetzgebers im Ergebnis dem Anreiz entgegen gewirkt werden, nach der illegalen Einreise Bleibegründe zu schaffen und dafür mit einem Verzicht auf das Visumsverfahren belohnt zu werden. Die Norm bedarf daher an dieser Stelle einer einschränkenden Auslegung.

Das Vorliegen eines Duldungsgrundes kann damit nicht bereits allein aus der Eheschließung oder der Geburt des Kindes abgeleitet werden (so auch: OVG Koblenz, B. v. 13.01.2021 – 7 D 11208/20 –, juris, Rn. 14; BayVG, B. v. 04.05.2020 – 10 ZB 20.666 –, juris, Rn. 10; OVG Lüneburg, B. v. 16.10.2019 – 13 ME 299/19 – juris, Rn. 16; B. v. 02.02.2018 – 13 PA 12/18 – juris, Rn. 11; OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 12.02.2013 – OVG 7 N 63.13 – juris, Rn. 4; OVG Saarland, B. v. 22.07.2008 – 2 B 257/08 –, juris, Rn. 12). Die Ausnahmenvorschrift des § 39 Satz 1 Nr. 5 AufenthV setzt voraus, dass der Ausländer (bereits) aus anderen Gründen als der beabsichtigten Eheschließung oder der Ausübung der elterlichen Sorge wegen der Geburt eines Kindes geduldet wurde oder im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts wird. Die der Klägerin allein wegen der Geburt ihres Kindes erteilte Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG fällt daher nicht in den Anwendungsbereich des § 39 Abs. 1 Nr. 5 AufenthV und begründet

damit kein zwingendes Absehen vom Visumserfordernis, weshalb ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG nicht in Betracht kommt.

2. Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

2.1 Danach kann einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift steht die Titelerteilungssperre aus § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ausdrücklich nicht entgegen. Die absolute Titelerteilungssperre aus § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, die bei bestimmten Ablehnungen des Asylantrags als offensichtlich unbegründet greift, ist im Fall der Klägerin auch nicht einschlägig, da in ihrem Fall keine Ablehnung als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 – 6 AsylG, sondern nach § 30 Abs. 2 AsylG erfolgte.

2.2 Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG aufgrund familiärer Bindungen im Bundesgebiet (Mutter-Kind-Beziehung) wird im vorliegenden Fall auch nicht durch die gesetzlichen Regelungen zum Familiennachzug (§§ 27 ff. AufenthG) gesperrt.

Dass die Ausreise im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG aus rechtlichen Gründen unmöglich ist, wenn sogenannte inlandsbezogene (rechtliche) Ausreisehindernisse bestehen (vgl. auch die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 15/420 zu § 25 S. 80; AVwV AufenthG Nr. 25.5.1.3.1), ist – jedenfalls im Ausgangspunkt – in Rechtsprechung und Literatur unstrittig (vgl. VGH München, U. v. 07.12.2021 – 10 BV 21.1821 –, Rn. 25 - 26, juris unter Verweis auf: BVerwG, z.B. B.v. 14.12.2010 – 1 B 30.10 – juris Rn. 3; BayVGH, z.B. B. v. 30.07.2021 – 19 ZB 21.738 – juris Rn. 12; Maaßen/Kluth in BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, Stand 1.10.2021, AufenthG § 25 Rn. 121 f.; Röcker in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, AufenthG § 25 Rn. 104 ff. m.w.N.). Dieses Verständnis entspricht dem Begriff der rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (vgl. z.B. AVwV AufenthG Nr. 60a.2.1.1.1.2; Kluth/Breidenbach in BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, § 60a Rn. 12 ff.; Röder in BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, Decker/Bader/Kohte, Stand 15.10.2021, AufenthG § 60a Rn. 32 ff; Dollinger in Bergmann/Dienelt, a.a.O. § 60a Rn. 22 ff.; jew. m. Rspr-nachweisen). Dass sich bei § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ein inlandsbezogenes

Abschiebungsverbot bzw. Vollstreckungshindernis auch aus dem verfassungs- bzw. völkerrechtlichen Schutz der Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK) ergeben kann, ist ebenso anerkannt (vgl. z.B. AVwV AufenthG Nr. 60a.2.1.1.2.1; Kluth/Breidenbach a.a.O. § 60a Rn. 15 ff.; Röder a.a.O. § 60a Rn. 59 ff; Dollinger in Bergmann/Dienelt, a.a.O. § 60a Rn. 24 ff., 29; jew. m. Rspr-nachweisen). Der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) kann im Einzelfall auch die rechtliche (subjektive) Unmöglichkeit der Ausreise eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG begründen.

Zwar ist grundsätzlich nach dem in §§ 7, 8 AufenthG verankerten Trennungsprinzip zwischen den in den Abschnitten 3 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes näher beschriebenen Aufenthaltswzwecken ein Ausländer regelmäßig darauf verwiesen, seine aufenthaltsrechtlichen Ansprüche aus den Rechtsgrundlagen abzuleiten, die der Gesetzgeber für die spezifischen vom Ausländer verfolgten Aufenthaltswzwecke geschaffen hat (BVerwG, U. v. 04.09.2007 - 1 C 43.06 - NVwZ 2008, 333, juris, Rn. 26). Daraus wird teilweise gefolgert, dass wenn die Versagung eines Aufenthaltsrechts aus familiären Gründen nach §§ 27 ff. AufenthG (AufenthG 2004) auch unter Beachtung der Schutzpflichten aus Art. 6 GG und Art. 8 EMRK (MRK) rechtmäßig ist, eine Legalisierung des Aufenthalts aus familiären Gründen unter Rückgriff auf die Vorschriften über die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen im fünften Abschnitt des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes, insbesondere nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG (AufenthG 2004), schon aus systematischen Gründen ausscheide (OVG Lüneburg, B. v. 12.03.2013 – 8 LA 13/13 –, juris). Andererseits ist festzuhalten, dass vom Gesetzgeber selbst das Trennungsprinzip nicht durchgängig beachtet wird, wenn er beispielsweise im Rahmen der humanitären Anspruchsgrundlagen bei nachhaltiger Integration von Ausländern (s. §§ 25a f. AufenthG) unter anderem Regelungen zum Familiennachzug (§ 25a Abs. 2, § 25b Abs. 4 AufenthG) trifft.

Vor allem ist die vorliegende Fallkonstellation aber dadurch gekennzeichnet, dass der Aufenthaltswzweck der Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG (Familiennachzug, s. § 27 Abs. 1 AufenthG) einerseits und (humanitäre) Aufenthaltsgewährung bei einer im konkreten Einzelfall unzumutbaren Trennung besonders trennungsempfindlicher Familienangehöriger (insbesondere sehr kleiner Kinder) einer im Inland bereits gelebten und zu schützenden Lebensgemeinschaft andererseits in besonderer Weise bzw. sogar untrennbar verbunden sind. Eine Anspruchsnormenkonkurrenz zwischen §§ 27 ff. AufenthG und § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG in dem Sinne, dass der Gesetzgeber im Abschnitt über familiäre Aufenthaltstitel eine nicht nur

umfassende, sondern vor allem auch abschließende Regelung getroffen hat, welche Nähebeziehungen zu Familienangehörigen er für schutzwürdig und anspruchsbegründend erachtet, und dass dieses austarierte spezielle System nicht über § 25 Abs. 5 AufenthG aus den Angeln gehoben werden dürfe (in diesem Sinne aber: Hailbronner, Ausländerrecht, Stand Dezember 2019, A1 § 25 Rn. 148 f.; Maaßen/Kluth in BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, AufenthG § 25 Rn. 136.1; zuletzt VG Augsburg, U.v. 11.8.2021 – Au 6 K 20.2837 – juris Rn. 39 ff., 43 mit ausführlichen Lit.- und Rspr.-nachweisen) ist damit nicht zwingend (so ausführlich argumentierend: VGH München, U. v. 07.12.2021, a.a.O., Rn. 28, juris).

Insbesondere hat das Bundesverwaltungsgericht wiederholt festgestellt, dass sich rechtliche Hindernisse im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG auch aus inlandsbezogenen Abschiebungsverboten ergeben können, die aus Verfassungsrecht (etwa mit Blick auf Art. 6 Abs. 1 GG) oder aus Völkervertragsrecht (etwa aus Art. 8 EMRK) in Bezug auf das Inland herzuleiten sind (vgl. bereits BVerwG, U. v. 27.6.2006 – 1 C 14.05 – juris Rn. 17), sowie dass das Aufenthaltsrecht die „angemessene Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens (vgl. etwa §§ 60a, 25 Abs. 5 AufenthG)“ gewährleiste (BVerwG, U. v. 19.4.2018 – 1 C 1.17 – juris Rn. 63).

Jedenfalls aber ist der Auffassung zuzustimmen, dass eine Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG im Anwendungsbereich der Familiennachzugsregeln dann nicht ausgeschlossen ist, wenn das Aufenthaltsrecht aus familiären Gründen ohne Verstoß gegen Art. 6 GG oder Art. 8 EMRK versagt werden muss oder darf (z. B. gemäß § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG), jedoch die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht mit Art. 6 GG oder Art. 8 EMRK unvereinbar wäre (vgl. Funke-Kaiser in GK-AufenthG § 60a AufenthG Rn. 134-136; VGH Mannheim, B. v. 10.03.2009 – 11 S 2990/08 –, Rn. 29, juris). In solchen Fällen muss dem familiären Schutzgedanken durch Anwendung des humanitären Aufenthaltsrechts Rechnung getragen werden. Dies ist vorliegend der Fall.

2.3 Die besonderen Erteilungsvoraussetzungen aus § 25 Abs. 5 AufenthG liegen vor. Die Klägerin ist vollziehbar ausreisepflichtig. Ihre dauerhafte Ausreise ist aus rechtlichen Gründen unmöglich und mit einem Wegfall des Hindernisses ist in absehbarer Zeit (für die Zeit der Minderjährigkeit ihrer Tochter) nicht zu rechnen. Denn Art. 6 GG gewährt ihr und ihrer deutschen Tochter ein Recht auf Schutz des gemeinsamen Familienlebens im Inland. Aus Art. 6 Abs. 1 GG folgt für sie ein Anspruch auf (vorübergehende) Aussetzung der Abschiebung aus § 60a Abs. 2 AufenthG. Bei Bestehen eines solchen Duldungsanspruchs hat nach dem Gesetzeskonzept die zwangsweise Rückführung des betroffenen Ausländers zu unterbleiben. Dann aber ist dem Ausländer im Regelfall auch eine freiwillige dauerhafte Rückkehr in sein Heimatland aus

denselben rechtlichen Gründen nicht zuzumuten und damit unmöglich im Sinne des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG (BVerwG, U. v. 27.06.2006 - 1 C 14.05 - BVerwGE 126, 192; VGH Mannheim, B. v. 10.03.2009 – 11 S 2990/08 –, Rn. 28, juris). Ob bei der Möglichkeit und Zumutbarkeit einer nur vorübergehenden Ausreise des Ausländers zum Zweck der Nachholung des Visumsverfahrens aus dem Ausland bereits der Anwendungsbereich der Norm entfällt, kann dahin stehen. Denn eine solche ist der Klägerin derzeit auch nicht zumutbar, wie nachfolgend ausgeführt wird.

2.4 Auch im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG bedarf es grundsätzlich des Vorliegens der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG.

2.4.1 Die allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist gegeben, da im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts kein aktuelles Ausweisungsinteresse mehr besteht.

Zwar liegt ein solches u.a. nach § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG dann grundsätzlich vor, wenn der Ausländer einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen hat. Dabei ist § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG so zu verstehen, dass ein Rechtsverstoß nur dann unbeachtlich ist, wenn er vereinzelt und geringfügig ist, er hingegen immer beachtlich ist, wenn er vereinzelt, aber nicht geringfügig, oder geringfügig, aber nicht vereinzelt ist. Eine vorsätzlich begangene Straftat ist grundsätzlich kein geringfügiger Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift (vgl. OVG Bautzen, B. v. 28.10.2020 - 3 B 324/19 - juris Rn. 10; VGH Mannheim, B. v. 02.03.2021 - 11 S 120/21 - juris Rn. 61). Eine solche liegt bei der Klägerin vor. Wer entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG vorsätzlich unerlaubt in das Bundesgebiet einreist, macht sich gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG strafbar (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr). Die Klägerin wurde dementsprechend wegen ihrer Einreise im Jahr 2017, ohne dass ihr zuvor das erforderliche nationale Visum nach § 6 Abs. 3 AufenthG erteilt worden war, und des anschließenden monatelangen illegalen Aufenthaltes in der Bundesrepublik mit Strafbefehl vom 01.11.2018 wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt zu einer Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen verurteilt. Die Erfüllung des Straftatbestands des § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG begründet dabei grundsätzlich das Vorliegen eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG (vgl. auch VG Stuttgart, B. v. 17.11.2021 – 4 K 4243/21 –, Rn. 17, juris).

Unter engen Voraussetzungen kann es zwar auch bei vorsätzlich begangenen Straftaten Ausnahmefälle geben, in denen der Rechtsverstoß des Ausländers als geringfügig zu bewerten ist, was etwa dann in Betracht kommen kann, wenn ein strafrechtliches Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt worden ist (BVerwG, U. v. 18.11.2004 - 1 C 23.03 - juris Rn. 22 f.; U. v. 24.9.1996 - 1 C 9/94 - juris Rn. 20 f. zu § 46 Nr. 2 AuslG 1990; so auch zuletzt NdsOVG, B. v. 20.6.2017 - 13 LA 134/17 - juris Rn. 10 m.w.N. zu § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG a.F.; BayVGH, B. v. 19.09.2017 - 10 C 17.1434 juris Rn. 6; BayVGH, B. v. 5.7.2016 - 10 ZB 14.1402 - juris Rn. 14 m.w.N.; VG München, U. v. 08.02.2022 - M 12 K 21.6386 -, Rn. 31, juris) oder wenn besondere Umstände des Einzelfalls zu der Bewertung führen, dass es sich um einen geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften handelt (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 07.01.2022 - 2 M 137/21 -, Rn. 30, juris). Als geringfügig wird in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur hierbei ein Rechtsverstoß angesehen, bei dem der Grad des Verschuldens als gering einzustufen ist und der mit einer Geldstrafe unterhalb der Bagatellgrenze von 30 Tagessätzen geahndet wurde (sog. „Bagatelldelikt“; vgl. Graßhof in Kluth/Heusch, Ausländerrecht, AufenthG § 54 Rn. 118; VG Würzburg, U. v. 11.10.2021 - W 7 K 21.608 -, Rn. 28, juris). Dies ist bei der Klägerin nicht der Fall.

Das schwerwiegende Ausweisungsinteresse muss im Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis jedoch noch vorliegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. U. v. 12.07.2018 - 1 C 16.17 - Rn. 22 ff.; juris) kann auch ein generalpräventiv begründetes Ausweisungsinteresse der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nur dann entgegenstehen, wenn es noch aktuell ist.

Von der Klägerin geht jedoch mittlerweile weder aus spezial- noch aus generalpräventiven Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus:

Für die Beurteilung, ob nach dem Verhalten der Ausländerin damit zu rechnen ist, dass sie erneut die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, bedarf es einer Prognose, bei der der Grad der Wahrscheinlichkeit neuer Verfehlungen und Art und Ausmaß möglicher Schäden zu ermitteln und zu einander in Bezug zu setzen sind (vgl. Samel in Bergmann/Dienelt, AufenthG, 13. Aufl., 2020, beckonline, § 5 Rn. 52). An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, also das Nichtbestehen eines Ausweisungsinteresses, ist als Tatbestandsmerkmal in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar (BVerwG, U. v. 04.10.2012 - 1 C 13/11 -, BeckRS 2012, 59367,

beckonline, Rn. 18; Samel, a.a.O., § 5 Rn. 51). Da maßgebliche Sach- und Rechtslage für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts ist, sind auch Tatsachen und Umstände, die erst nach der behördlichen Entscheidung eingetreten oder bekannt geworden sind, zu berücksichtigen (BVerwG, U. v. 13.12.2011 - 1 C 14/10 -, NVwZ 2012, 698, beckonline, Rn. 9 ff.). Ein Ausweisungsinteresse kann nur dann herangezogen werden, wenn es gegenwärtig tatsächlich vorliegt und rechtlich verwertbar ist. Es liegt nur dann vor, wenn es die Prognose künftigen normwidrigen Verhaltens rechtfertigt. Dies ist dann nicht der Fall, wenn der Grund längere Zeit zurückliegt und es in der Zwischenzeit nicht mehr zu Verstößen gekommen ist. Denn auch an dieser Stelle gilt, dass die Versagung des Aufenthaltstitels keine Strafe für in der Vergangenheit liegende Rechtsverstöße sein darf, sondern das Tatbestandsmerkmal prognostisch die Zukunft in den Blick nimmt und legales Verhalten sichern will (Dominik Bender/Jonathan Leuschner in NK-Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, AufenthG, beckonline, Rn. 18).

Nach Würdigung aller Umstände, die für und gegen die Klägerin sprechen, fällt die Gefahrenprognose zu ihren Gunsten aus. Nach der Überzeugung der Kammer steht mit der erforderlichen Sicherheit fest, dass von der Klägerin keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mehr ausgeht. Der Klägerin ist zugute zu halten, dass der Grenzübertritt im Jahr 2017 und der illegale Aufenthalt im Jahr 2018 bereits 3 1/2 Jahre zurückliegt und sie sich seitdem keine weiteren Verfehlungen hat zu Schulden kommen lassen. Sie lebt nunmehr mit ihrem deutschen Kind und dessen Vater zusammen und wird dauerhaft geduldet. Von einer Wiederholungsfahr ist daher nicht auszugehen.

Das in ihrem Fall grundsätzlich entstandene generalpräventive Ausweisungsinteresse (s.o.) kann ihr auch nicht mehr entgegen gehalten werden. Bei der Beurteilung von Ausweisungsinteressen ist zu berücksichtigen, dass jedes generalpräventive Ausweisungsinteresse mit zunehmendem Zeitabstand an Bedeutung verliert und ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr herangezogen werden kann (BVerwG, U. v. 12.07.2018 - 1 C 16.17 -, juris, Rn. 23). Das Aufenthaltsgesetz enthält allerdings keine festen Regeln, wie lange ein bestimmtes Ausweisungsinteresse, wie es etwa in den Tatbeständen des § 54 AufenthG normiert ist, verhaltenslenkende Wirkung entfaltet und einem Ausländer generalpräventiv entgegengehalten werden kann. Für die zeitliche Begrenzung eines generalpräventiven Ausweisungsinteresses, das an strafrechtlich relevantes Handeln anknüpft, ist bei der gefahrenabwehrrechtlichen Beurteilung jedoch eine Orientierung an den Fristen der §§ 78 ff. StGB zur Strafverfolgungsverjährung angezeigt (BVerwG ebenda). Diese verfolgen zwar einen anderen Zweck, geben dem mit zunehmendem

Zeitabstand eintretenden Bedeutungsverlust staatlicher Reaktionen (die an Straftaten anknüpfen) aber einen zeitlichen Rahmen, der nicht nur bei repressiven Strafverfolgungsmaßnahmen, sondern auch bei der Bewertung des generalpräventiven Ausweisungsinteresses herangezogen werden kann (BVerwG ebenda). Dabei bildet die einfache Verjährungsfrist des § 78 Abs. 3 StGB, deren Dauer sich nach der verwirklichten Tat richtet und die mit Beendigung der Tat zu laufen beginnt, eine untere Grenze (BVerwG ebenda). Die obere Grenze orientiert sich hingegen regelmäßig an der absoluten Verjährungsfrist des § 78c Abs. 3 S. 2 StGB, die regelmäßig das Doppelte der einfachen Verjährungsfrist beträgt. Innerhalb dieses Zeitrahmens ist der Fortbestand des Ausweisungsinteresses anhand generalpräventiver Erwägungen zu ermitteln. Bei abgeurteilten Straftaten bilden die Tilgungsfristen des § 46 BZRG zudem eine absolute Obergrenze, weil nach deren Ablauf die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten werden dürfen, § 51 BZRG (BVerwG ebenda). Innerhalb des hierdurch gezogenen Rahmens ist die im Einzelfall anzusetzende zeitliche Grenze für den Fortbestand des Ausweisungsinteresses zu ermitteln.

Nach diesen Maßstäben kann der Klägerin das Ausweisungsinteresse des § 54 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG wegen ihrer Einreise in das Bundesgebiet im Dezember 2017 im Ergebnis nicht mehr entgegen gehalten werden. Die einfache Verjährungsfrist beträgt bei einem Verstoß gegen § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, der im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht ist, drei Jahre (§ 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB) und die absolute Verjährungsfrist damit sechs Jahre (§ 78c Abs. 3 S. 2 StGB). Demnach ist im Hinblick auf den im November 2018 rechtskräftig gewordenen Strafbefehl zwar die absolute Verjährungsfrist von sechs Jahren ebenso wenig wie die Tilgungsfrist von 5 Jahren aus § 46 Abs. 1 Nr. 1 BZRG bereits verstrichen. Das Gericht hat den Fortbestand des Ausweisungsinteresses daher innerhalb eines Rahmens von drei bis fünf Jahren zu ermitteln.

Zwar soll § 14 AufenthG eine effektive Kontrolle des Erlaubtseins der Einreise im Einreisezeitpunkt gewährleisten und dient dabei der Terrorismusbekämpfung und der Eindämmung von Migration (vgl. Dollinger in BeckOK zum Ausländerrecht, 32. Edition, 01.07.2020, AufenthG, § 14). Es liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, Ausländern den begehrten Aufenthaltstitel zu versagen, um andere von der Nachahmung einer unerlaubten Einreise abzuschrecken. Gleichwohl ist vorliegend auch im Rahmen des generalpräventiven Ausweisungsinteresses zu berücksichtigen, dass der von der Klägerin begangene Verstoß ein vereinzelter geblieben ist, der an der Bagatellgrenze für strafrechtliche Verurteilungen geahndet wurde und dass die Tat bereits 4 ½ Jahre zurückliegt.

Nach alledem hält die Kammer die seit der strafrechtlichen Verurteilung verstrichene Frist von 3 1/2 Jahren für erforderlich, aber auch für ausreichend und verneint ein aktuell noch bestehendes Ausweisungsinteresse.

2.4.2 Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann von dem Erfordernis des vor Einreise einzuholenden Visums abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder wenn es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumsverfahren nachzuholen. Diese Ermessensnorm ist im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG von der Behörde anzuwenden, da es hier – anders als bei Prüfen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 AufenthG - eines strikten Rechtsanspruchs auf Erteilung nicht bedarf, vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 AufenthG.

Der Klägerin ist ein auch nur vorübergehendes Verlassen des Bundesgebietes zum Zweck der Nachholung des Visumsverfahrens nach Auffassung der Kammer nicht zumutbar. In diesem Fall ist auch das Ermessen der Beklagten „auf Null“ reduziert.

Da § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. AufenthG besondere Umstände des Einzelfalls voraussetzt, in deren Folge die Nachholung des Visumverfahrens unzumutbar ist, macht die Vorschrift einerseits das erhebliche öffentliche Interesse an der Einhaltung des Verfahrens deutlich, andererseits aber auch, dass die Einhaltung des Visumverfahrens kein Selbstzweck ist (vgl. Funke-Kaiser in Gemeinschaftskommentar zum AufenthG - GK-AufenthG -, 2015, § 5 Rdnr. 134 unter Hinweis auf OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05.10.2006 -18 B 1767/06 - juris).

In den Blick zu nehmen ist einerseits, dass die Regelungen in § 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 AufenthG dem Schutz wichtiger öffentlicher Interessen dienen. Die Pflicht zur Einreise mit dem erforderlichen Visum soll – wie bereits zuvor ausgeführt - gewährleisten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug vor der Einreise geprüft werden können, um die Zuwanderung von Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, von vornherein zu verhindern. Dabei dürfen auch generalpräventive Aspekte Berücksichtigung finden, damit das Visumverfahren seine Funktion als wichtiges Steuerungsinstrument der Zuwanderung wirksam erfüllen kann. § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG wirkt dem Anreiz entgegen, nach illegaler Einreise Bleibegründe zu schaffen mit der Folge, dieses Verhalten mit einem Verzicht auf das vom Ausland durchzuführende erforderliche Visumverfahren zu honorieren. Die bewusste Umgehung des erforderlichen Visumverfahrens darf im Regelfall nicht folgenlos bleiben, um dieses wichtige Steuerungsinstrument der Zuwanderung nicht zu entwerten. Ausnahmen von der Visumpflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG sind daher prinzipiell

eng auszulegen (BVerwG, U. v. 10.12.2014 - 1 C 15/14, U.v. 11.1.2011 - 1 C 23/09 - juris). Es ist auch mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG grundsätzlich vereinbar, einen Ausländer auf die Einholung des erforderlichen Visums zu verweisen.

Ein besonderer Umstand gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG liegt daher dann vor, wenn sich der Ausländer oder die Ausländerin in einer Sondersituation befindet, die sich signifikant von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheidet. Die gedankliche Prüfung hat vom Normalfall der Nachholung des Visumverfahrens auszugehen und diesen als unproblematisch zu begreifen, auch wenn damit für den Betroffenen regelmäßig Probleme verbunden sein werden. Deren typische Umstände (Kosten, Mühen, Zeitaufwand, vorübergehende Trennung von Angehörigen und Freunden) sind als allgemein bekannte Unannehmlichkeiten einer Aus- und Wiedereinreise vom Gesetzgeber als zumutbar vorausgesetzt; diese gesetzgeberische Entscheidung, die er unproblematisch im Rahmen seines Gestaltungsspielraums treffen konnte, darf nicht bereits gedanklich mit einem Makel behaftet werden (vgl. Funke-Kaiser, a.a.O., § 5 Rdnr. 137 m.w.N.).

Vor diesem Hintergrund erfordert die Zumutbarkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG eine Güterabwägung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dabei sind die legitimen Interessen (z. B. wirtschaftliche Interessen, Interesse an der Aufrechterhaltung der Familieneinheit) des Ausländers oder der Ausländerin gegen das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Visumverfahrens abzuwägen (vgl. Funke-Kaiser, a.a.O., § 5 Rdnr. 138 ff.), wobei die Wirkungen der Grundrechte, insbesondere der Schutz von Bindungen des Ausländers im Inland durch Art. 6 Absätze 1 und 2 GG und Art. 8 EMRK als höherrangigem Recht beachtet werden müssen. Zwar gewährt Art 6 GG keinen unmittelbaren Anspruch auf Einreise und Aufenthalt zwecks Nachzugs zu bereits im Bundesgebiet lebenden Angehörigen. Ein Staat ist vielmehr berechtigt, die Einreise von Ausländern in sein Hoheitsgebiet und ihren Aufenthalt dort nach Maßgabe seiner vertraglichen Verpflichtungen zu regeln (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte - EGMR - U.v. 18.10.2006 (Üner) Nr. 46410/99 - juris). Maßnahmen im Bereich der Einwanderung können jedoch das Recht auf Achtung des Familienlebens berühren. Eingriffe sind unter den Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 EMRK statthaft und müssen ein ausgewogenes Gewicht zwischen den gegenläufigen Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft herstellen. Dabei ist eine Abwägung nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip durchzuführen (vgl. z.B. BVerwG, U. 30.03.2010 - 1 C 8.09 - juris m.w.N. zur Rechtsprechung des EGMR; VG München, B. v. 11.10.2021 - M 25 E 21.4686 -, Rn. 30, juris). Die in Art 6 Abs 1 i.V.m.

Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm verpflichtet insoweit die Ausländerbehörde, bei aufenthaltsrelevanten Entscheidungen die familiären Bindungen des betroffenen Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, pflichtgemäß in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen (BVerfG, B. v. 09.12.2021 – 2 BvR 1333/21 –, juris).

Dem ausreisepflichtigen Familienmitglied eines deutschen Staatsangehörigen mit ständigem Wohnsitz im Inland ist grundsätzlich ein (auch nur vorübergehendes) Verlassen des Bundesgebietes dann nicht zuzumuten, wenn einer der Angehörigen aufgrund individueller Besonderheiten, wie etwa Krankheit oder Pflegebedürftigkeit mehr als im Regelfall auf persönlichen Beistand angewiesen ist oder wenn die Betreuung von Kindern im Fall der Ausreise nicht gesichert wäre. Sind kleine Kinder von der Ausreise des Ausländers betroffen, kann auch eine kurzfristige Trennung unzumutbar sein, da kleine Kinder den nur vorübergehenden Charakter einer räumlichen Trennung möglicherweise nicht begreifen können und diese rasch als endgültigen Verlust erfahren. Dabei ist es Aufgabe des Tatsachengerichts, eine Vorstellung davon zu entwickeln, welchen Trennungszeitraum es für zumutbar erachtet und welcher Trennungszeitraum realistisch zu erwarten ist (vgl. BVerfG, B. v. 01.12.2008 - 2 BvR 1830/08 -, Rdnr. 33, juris; vgl. Funke-Kaiser, a.a.O., § 5 Rdnr. 140 ff.).

Unzumutbarkeit ist daher anzunehmen, wenn - wie vorliegend - die Lebensgemeinschaft zwischen einem Ausländer und seinem Kind nur in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden kann, weil das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, dem Kind daher ein Verlassen der Bundesrepublik Deutschland nicht angedient werden kann und das Kind auf Grund seines Alters eine Trennung von dem Elternteil nicht verstehen können. In diesen Fällen drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange regelmäßig zurück (vgl. dazu jüngst BVerfG B. v. 09.12.2021, - 2 BvR 1333/21; juris Rn 46). Dies gilt selbst dann, wenn der Ausländer vor Entstehung der zu schützenden Lebensgemeinschaft gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat (vgl. BVerfG, B. v. 30. 01. 2002 - 2 BvR 231/00 -, NVwZ 2002, S. 849 <850> m.w.N.; B. v. 31. 08. 1999 - 2 BvR 1523/99 -, NVwZ 2000, S. 59). Dabei kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht darauf an, ob die von einem Familienmitglied tatsächlich erbrachte Lebenshilfe auch von anderen Personen erbracht werden könnte. So wird der spezifische Erziehungsbeitrag des Vaters oder der Mutter nicht durch Betreuungsleistungen des jeweils anderen Elternteils oder dritter Personen entbehrlich, sondern hat regelmäßig eigenständige Bedeutung für die Entwicklung des Kindes (vgl. BVerfG, B. v. 08. 12.2005 - 2 BvR 1001/04 - m.w.N.; BVerfG, B. v.

23.01.2006 - 2 BvR 1935/05; Hess. VGH, B. v. 17. 06. 2013 - 3 B 968/13 -, juris Rdnr. 4). So hat der VGH Kassel dazu ausgeführt: „Es verstieße vorliegend nach der im Verfahren auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gebotenen summarischen Prüfung gegen Art. 6 GG und Art 8 EMRK, die Antragstellerin auf die Durchführung des Visumverfahrens zu verweisen und damit eine längere Trennung von dem die deutsche Staatsangehörigkeit besitzenden, am 8. Januar 2018 geborenen Kind in Kauf zu nehmen. Art. 6 GG und Art. 8 EMRK stellen in Fällen wie dem vorliegenden ein rechtliches Abschiebungshindernis dar, das auch die Ermessenentscheidung der Ausländerbehörde bindet“ (VGH Kassel, B. v. 24.07.2020 – 3 D 1437/20 –, Rn. 5, juris). Dabei ist es Aufgabe des Tatsachengerichts, eine Vorstellung davon zu entwickeln, welcher Trennungszeitraum im Einzelfall für zumutbar zu erachten und welcher Trennungszeitraum realistisch zu erwarten ist (vgl. BVerfG, B. v. 09.12.2021, - 2 BvR 1333/21; juris Rn 46; B. v. 01.12.2008 - 2 BvR 1830/08 -, juris Rn. 33.; vgl. Funke-Kaiser, a.a.O., § 5 Rdnr. 140 ff.).

Vorliegend hat die Beklagte ihrerseits aufgeklärt, dass die Klägerin bei einer von ihr insoweit auch verbindlich zugesicherten Vorabzustimmung zur Visumserteilung und einer möglichen Online-Beantragung eines Termins mit einer realen Bearbeitungszeit in Hanoi von nur wenigen Tagen zu rechnen hätte. Im günstigsten Fall wäre sie daher kaum eine Woche von ihrem Kind getrennt, wobei Unwägbarkeiten durch fehlerhafte Online-Anträge (z.B. Zahlendreher, fehlerhafte Schreibweise; siehe die Belhrungen auf der entsprechenden Webseite des AA) sowie durch Veränderungen der Pandemielage in Betracht gezogen werden müssen.

Auch leben die Klägerin und der Vater ihres deutschen Kindes, der auch das gemeinsame Sorgerecht innehat, nach Aktenlage zusammen. Das Kind der Klägerin könnte daher möglicherweise von ihrem Vater für die danach relativ kurze und überschaubare Dauer der Ausreise der Klägerin betreut werden. Ob dies allerdings faktisch möglich ist und ob das Kleinkind dies ohne weiteres verkraften würde, bedurfte nach Auffassung der Kammer keiner Aufklärung. Denn die Kammer geht im Ergebnis davon aus, dass es angesichts des Alters des Kleinkindes von noch nicht 4 Jahren diesem jedenfalls dann nicht zugemutet werden kann, auch nur vorübergehend auf die Anwesenheit der Mutter zu verzichten, wenn die Abwägung mit den öffentlichen Interessen an der Nachholung des Visumsverfahrens ergibt, dass für letzteres allein der generalpräventive Aspekt streitet. Im Fall der Klägerin erfüllt die Nachholung des Visumsverfahrens keinen eigenen selbständigen Zweck für das konkrete Verfahren mehr, da alle Erteilungsvoraussetzungen geklärt sind. Die Nachholung wird ihr im Ergebnis lediglich angesonnen, um die generalpräventive Wirkung der gesetzlichen Vorgabe aufrecht zu erhalten. In einem solchen Fall schlägt nach Auffassung der Kammer das Recht auf Achtung der Bindung des Kleinkindes

an seinen ausländischen Elternteil durch, ohne dass es weiterer Aufklärung zu den besonderen Umständen der Familienverhältnisse bedarf und dies selbst dann, wenn günstigstenfalls mit einer nur wenige Wochen dauernden Abwesenheit zu rechnen sein sollte. Soweit hierzu andere Auffassungen vertreten werden (so BayVGh, B. v. 09.07.2021, - 10 ZB 21.1476 -; B. 16.03.2020, - 10 CE 20.326 -; VG Stuttgart, B. v. 17.11.2021, - 4 K 4243/21 -; alle juris), folgt die Kammer dieser Ansicht ausdrücklich nicht. Denn je jünger das von der Trennung betroffene Kind ist, desto gewichtiger ist sein schützenswertes Interesse an einer nicht durch – auch nur vorübergehende Abwesenheit – gestörten Bindung zu seinem Elternteil. Soweit daher außer dem generalpräventiv begründeten Abschreckungsinteresse im Einzelfall kein weiterer Gesichtspunkt für das öffentliche Interesse an der Nachholung des Visumsverfahrens streitet, also letztendlich ein Fall der ersten Alternative des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gegeben ist, liegt nach Auffassung der Kammer damit auch eine Unzumutbarkeit der Nachholung im Einzelfall vor, die auch zu einer Ermessensreduzierung auf „Null“ führt mit der Folge, dass auf die Erteilung der hier in Rede stehenden Aufenthaltserlaubnis ein Anspruch der Klägerin besteht.

3. Auf die vom Klägerinnenbevollmächtigten aufgeworfene Rechtsfrage, ob aus Art. 20 AEUV ein zwingendes Recht auf Absehen vom Visumsverfahren abzuleiten sein könnte, kommt es mithin nicht mehr an. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union kann einem Drittstaatsangehörigen wie der Klägerin zwar ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht *sui generis* zustehen, das aus Art. 20 AEUV abgeleitet wird. Dieses setzt jedoch voraus, dass ein vom Drittstaatsangehörigen abhängiger Unionsbürger ohne den gesicherten Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen faktisch gezwungen wäre, das Unionsgebiet zu verlassen und ihm dadurch der tatsächliche Genuss des Kernbestands seiner Rechte als Unionsbürger verwehrt wird (grundlegend: EuGH, Urteile vom 19. Oktober 2004 – C-200/02, Zhu und Chen –, juris, Rn. 25 ff.; vom 8. März 2011 – C-34/09, Zambrano –, juris, Rn. 41 ff.; in jüngerer Zeit: U. v. 13.09.2016 – C-165/14, Rendón Martín – juris, Rn. 51 ff.; v. 10.05.2017 – C-133/15, Chavez-Vilchez –, juris, Rn. 70 ff.; v. 08.05.2018 – C-82/16, K.A – juris, Rn. 64 ff; vgl. auch BVerwG, U. v. 30.07.2013 – 1 C 9.12 – BVerwGE 147, 261 = juris, Rn. 33 ff.). Daher kann die Gewährung eines solchen abgeleiteten Aufenthaltsrechts nur dann in Betracht gezogen werden, wenn der Drittstaatsangehörige, der zur Familie eines Unionsbürgers gehört, nicht die Voraussetzungen erfüllt, um auf der Grundlage anderer Bestimmungen und insbesondere nach dem für die Familienzusammenführung geltenden nationalen Recht ein Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat zu erhalten, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt (vgl. EuGH, Urteil vom 27. Februar 2020 – C-836/18 –, Rn. 41, juris). Das ist vorliegend aufgrund des Anspruchs nach § 25 Abs. 5 AufenthG nach der hier vertretenen Auffassung nicht der Fall.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 S. 2, 711 ZPO. Die Berufung war nicht gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen, da keiner der Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht in Weimar (Briefanschrift: Postfach 2362, 99404 Weimar) einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Meinhardt

Fräßle

Korfsmeyer

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Thür. Oberverwaltungsgericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen), innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen.

gez.: Meinhardt

Fräble

Korfmeyer